

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen ergänzen die **Allgemeinen Einkaufsbedingungen** von **KOEPPER** und gelten für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen. Die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Sie verpflichten uns ohne Anerkennung auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Vertragsabschluss und Auftragsbestätigung

2.1 Verträge, Aufträge, Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von **KOEPPER** schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch **KOEPPER**. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax oder E-Mail erfolgt.

2.2 Soweit unsere Bestellungen nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran 14 Tage nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns. Liegt uns innerhalb 14 Tagen – gerechnet vom Eingang der Bestellung/Änderung – keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Auftragnehmer daraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann.

2.3 **KOEPPER** kann auch nach der Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer jederzeit Änderungen der Dienst- und Werkleistung (z.B. bzgl. Konstruktion und Ausführung der Leistung) vom Auftragnehmer verlangen. In diesem Fall wird der Auftragnehmer **KOEPPER** unverzüglich¹ über die Auswirkungen dieses Änderungsverlangens, vor allem im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie den Liefertermin informieren und die Vertragsparteien werden eine angemessene Vertragsanpassung vereinbaren, soweit erforderlich.

2.4 **KOEPPER** ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Leistungen in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Auftragnehmer werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

2.5 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) finden Anwendung auf alle Einkäufe der Gesellschaften **KOEPPER Zahnrad- und Getriebetechnik GmbH**, **KOEPPER Gear GmbH**, **KOEPPER Engineering GmbH** und **KOEPPER Holding GmbH** (nachfolgend **KOEPPER**).

3. Vertragsdurchführung

3.1 Zum Auftrags- und Vertragsumfang gehört die Bereitstellung aller zur Durchführung der Leistung benötigten Hilfsmittel, beispielsweise Maschinen, Geräte, Gerüste etc. Soweit **KOEPPER** derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, haftet der Auftragnehmer für Schäden an dem Gegenstand, die nicht durch die übliche Abnutzung entstehen.

3.2 Bei der Durchführung der Leistungen obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Über das Vorhandensein oder Freisetzung solcher Stoffe hat der Auftragnehmer **KOEPPER** unverzüglich zu informieren.

4. Termine

4.1 Die angegebenen, mit dem Auftragnehmer vereinbarten Termine sind bindend. Dies gilt auch für Zwischentermine wie z.B. Vorabnahme, Teillieferung, Inbetrieb- und Abnahme. Die Lieferzeit läuft vom Bestelltag ab. Maßgebend für die Einhaltung des Leistungstermins oder der Leistungsfrist ist die Erbringung der vertragsmäßigen Leistung bei uns oder bei dem von uns bestimmten Empfänger. Der Auftragnehmer ist verpflichtet uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Leistungsfrist nicht eingehalten werden kann. Fristüberschreitungen durch von uns vorgenommene Änderungen oder durch von uns getroffene Maßnahmen sind unverzüglich mitzuteilen.

4.2 Ist der Auftragnehmer durch höhere Gewalt (z. B. Streik, Aufruhr, Brand, Naturkatastrophen, Krieg) oder durch unvermeidliche Störungen im eigenen Betrieb zur Einhaltung der Leistungsfrist außerstande, hat er uns innerhalb einer Woche von der voraussichtlichen Dauer zu unterrichten. Die Leistungsfrist wird in diesen Fällen in gegenseitigem Einvernehmen um die Zeit der Behinderung verlängert.

4.3 Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in 3.4 bleiben unberührt.

5. Abnahme

5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer bei abnahmefähigen Leistungen die Abnahme schriftlich zu beantragen. Der Abnahmetermin wird zwischen den Vertragsparteien innerhalb angemessener Zeit nach Eingang des Abnahmeverlangens vereinbart.

5.2 Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

6. Haftung

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes geregelt ist.

7. Gewährleistung

7.1 Bei Sach- oder Rechtsmängeln der Leistungen (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart.

7.2 Wenn der Auftragnehmer eine auf Grund der vorgenannten Bestimmungen über die Leistungsfrist oder die Gewährleistung ihm gesetzte angemessene Frist fruchtlos verstreichen lässt, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir haben dabei geltend zu machen, dass durch die Unterlassung unser Interesse an der Leistung des Auftragnehmers ganz oder im Wesentlichen aufgehoben ist.

8. Qualität

8.1 Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

8.2 Die Leistungen oder Lieferungen müssen den Spezifikationen, der vereinbarten Beschaffenheit, dem Verwendungszweck, den Qualitätsanforderungen, den einschlägigen Umweltvorschriften, den gültigen DIN-Normen, den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, den einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien von Behörden und Fachverbänden sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

9. Preise und Zahlung

9.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Stehen bei Auftragserteilung die Preise nicht fest, sind sie uns spätestens mit der Auftragsbestätigung aufzugeben. Widersprechen wir nicht innerhalb von acht Arbeitstagen, so gelten die Preise als genehmigt (ausgenommen Reparatur- und Ersatzteil-Aufträge).

9.2 Rechnungen müssen 1fach durch die Post oder Email (PDF) eingesandt werden. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung 14 Tage nach vollständiger Leistungserbringung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder 30 Tagen mit 2 % Skonto oder 60 Tage netto. Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, so erfolgen diese nur nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung.

9.3 Wir behalten uns vor, Eigenakzente oder Kundenwechsel mit Diskontvergütung in Zahlung zu geben. Beanstandungen der Leistung berechtigen uns, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

9.4 Die Zahlung bedeutet in keinem Falle eine Anerkennung einer ordnungsmäßigen Leistung.

9.5 Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

9.6 Sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde, trägt jede Partei die Reisekosten ihrer eigenen Mitarbeiter selbst.

10. Schutzrechte Dritter

10.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass durch die Leistung im In- und Ausland gewerbliche und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Insbesondere hat er uns von Ansprüchen Dritter freizustellen.

10.2 Sofern hinsichtlich von uns in Auftrag gegebener Arbeiten, z. B. aus Aufträgen an Werbeagenturen, Urheberrechte entstehen, räumt der Auftragnehmer uns das ausschließliche und übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf alle Nutzungsarten, insbesondere auch auf die Veröffentlichung und Verwertung von Bearbeitungen des Werkes, die Übertragung des Werks auf Bild- und Tonträger sowie jede öffentliche Wiedergabe des Werks.

10.3 Soweit es dem Auftragnehmer möglich ist, wird er dafür Sorge tragen, dass Urheberrechte dritter beauftragter Personen bzw. soweit dies rechtlich nicht möglich ist, Nutzungsrechte in dem oben erwähnten Umfang auf uns übergehen. Falls der Auftragnehmer dafür keine Einigung mit dem Dritten erreicht, hat er uns unverzüglich und schriftlich zu informieren und den Dritten nicht zu beauftragen, bevor wir der Beauftragung schriftlich zustimmen.

11. Werkzeuge/ Betriebsmittel

11.1 Sofern Werkzeuge und Betriebsmittel dem Auftragnehmer seitens **KOEPPER** zur Verfügung gestellt wurden bleiben diese im Eigentum von **KOEPPER**.

11.2 Die Werkzeuge und Betriebsmittel dürfen ausschließlich für die Leistungserbringung für **KOEPPER** eingesetzt werden und sind auf Kosten des Auftragnehmers in gutem Zustand zu halten.

12. Verjährung

12.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

12.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

12.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche.

13. Geistiges Eigentum

13.1 Alle Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstige Fertigungsmittel, die dem Auftragnehmer für die Herstellung überlassen werden, bleiben unser Eigentum. Es dürfen auch unsere Angaben über die Anfertigung von uns bestellter Gegenstände, insbesondere auch die nach unseren Angaben angefertigten Modelle, Zeichnungen, Fertigungsmittel usw. nicht vom Auftragnehmer für andere Zwecke weiterverwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden; sie sind vielmehr als Geschäftsgeheimnis zu betrachten. Kommt es nicht zur Bestellung, nach Erledigung des Auftrages oder auf unser Verlangen, sind alle Unterlagen samt aller Abschriften und Vervielfältigungen uns unverzüglich herauszugeben.

13.2 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen; die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

14. Geheimhaltung

14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle erlangten vertraulichen Informationen geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer alle erlangten

¹ Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern binnen 48 Stunden nach Kenntnisnahme.

vertraulichen Informationen ausschließlich für das Projekt zu verwenden und die vertraulichen Informationen insbesondere nicht für eigene Zwecke zu verwenden bzw. für eigene Zwecke schutzrechtlich auszuwerten.

14.2 Der Auftragnehmer darf vertrauliche Informationen von KOEPPER Dritten (z.B. Unterlieferanten/Subunternehmen) nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KOEPPER zugänglich machen, vorausgesetzt, die betreffenden Dritten haben sich vor Erhalt der vertraulichen Informationen entsprechend dieser Vereinbarung verpflichtet.

15. Abtretung

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1 Erfüllungsort ist die von uns angegebene Empfangsstelle.

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist der Ort derjenigen Niederlassung von KOEPPER, an die der Auftrag gerichtet ist. Zuständig ist das Amtsgericht, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes. Es steht uns frei, in erster Instanz auch das Landgericht der jeweiligen Niederlassung oder ein für den Auftragnehmer zuständiges Gericht anzurufen.

16.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („CISG“).

17. Schlussbestimmungen

17.1 Stellt der Auftragnehmer seine Zahlung ein oder wird über sein Vermögen das Konkursverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

17.2 Der Auftragnehmer hat KOEPPER, unberührt von Ziffer 17.1, rechtzeitig über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche oder beantragte Insolvenz zu informieren.

17.3 Die Qualitätssicherungsvereinbarung sowie die Geheimhaltungsvereinbarung finden neben diesen Einkaufsbedingungen Anwendung und sind Bestandteil des Vertrages.

17.4 Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen bedürfen der Schriftform.

17.5 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

17.6 Die Vertragspartner sind im Rahmen der Zumutbarkeit nach Treu und Glauben verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelungen zu ersetzen.

17.7 Im Übrigen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von KOEPPER.

Ausgabe November 2016